

# GEMEINDE ANZING



## SATZUNG über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Die Gemeinde Anzing erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, i. V. m. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Einfriedungen im gesamten Gebiet der Gemeinde Anzing, soweit nicht in Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften (z.B. Gestaltungssatzung) andere Regelungen getroffen sind. Als Einfriedungen im Sinne dieser Satzung sind nur solche zu verstehen, die aus Baustoffen hergestellt sind, sowie lebende Einfriedungen (Hecken), die der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteils dienen. Einfriedungen sind auch abgerückte Einfriedungen, wenn diese in einem Abstand von weniger als 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin errichtet werden und als solche in Erscheinung treten. Auch wenn sie in zweiter Reihe stehend zur öffentlichen Verkehrsfläche hin durch eine weitere, den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Einfriedung getrennt wird, aber ebenso in Erscheinung tritt.

Auf den gesonderten Geltungsbereich in § 4 wird verwiesen.

## §2

### Einfriedungen im Vorgartenbereich

- (1) Als Vorgarten wird der Grundstücksteil zwischen einem Wohn- oder gewerblich genutzten Gebäude und der öffentlichen Verkehrsfläche bezeichnet.
- (2) Im Vorgartenbereich sind nur offene Einfriedungen zulässig. Sie dürfen eine maximale Höhe von 1.20 m, gemessen vom Straßenrand bzw. vom Gehwegrand bis zur Oberkante Zaun, nicht überschreiten.
- (3) Sockel sind in der Regel unzulässig. Sie können in begründeten Einzelfällen bis zu einer Höhe von max. 20 cm ausnahmsweise zugelassen werden.
- (4) Einfriedungen sind als senkrechte Holzlattenzäune, Staketenzäune (Hanichlzäune), Jägerzäune oder Metallgitterzäune mit senkrechten Stäben auszuführen.
- (5) Lebende Einfriedungen (Hecken) dürfen eine Gesamthöhe von 1,80 m nicht überschreiten und sind als heimische Sträucher und Gehölze auszuführen. Auf Anhang 01 dieser Satzung vom 12.02.2021 wird verwiesen.
- (6) Die Einfriedung muss die Durchlässigkeit für Kleintiere (z.B. Igel, Amphibien) im Bodenbereich durch eine Öffnung oder durch eine Bodenfreiheit von 0,15 m gewährleisten.
- (7) Einfriedungen sind gemäß Art. 8 BayBO zu gestalten. Insbesondere dürfen keine grellbunten Farben verwendet werden.
- (8) Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

## § 3

### Einfriedungen zwischen Grundstücken

- (1) Außerhalb des Vorgartenbereiches sind nur offene Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1.20 m, gemessen vom natürlichen oder baurechtlich festgelegten Gelände bis zur Oberkante des Zaunes zulässig.
- (2) Die Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind mit einer maximalen Höhe von 1,20 m als senkrechte Holzlattenzäune, Staketenzäune (Hanichlzäune), Metallgitterzäune mit senkrechten Stäben oder Maschendrahtzäune auszuführen. Mauern oder Wände aus anderen Materialien (z. B. Kunststoff) oder Metallflächen sind nicht zulässig. Zaunsockel sind zwischen den Grundstücken unzulässig.
- (3) Lebende Einfriedungen (Hecken) dürfen eine Gesamthöhe von 1,80 m nicht überschreiten und sind als heimische Sträucher und Gehölze auszuführen. Auf Anhang 01 dieser Satzung vom 12.02.2021 wird verwiesen.
- (4) Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und Reihenhäusern sind nur mit einer Höhe von 2 Meter und einer Tiefe von 4 m zulässig.

#### **§ 4**

#### **Gesonderte Anforderungen für Einfriedungen entlang der Högerstraße; gesonderter Geltungsbereich**

Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind entlang der Högerstraße sowie in Teilbereichen der Hirnerstraße, Münchener Straße, Mühldorfer Straße und Jahnstraße als Einfriedungen nur sichtdurchlässige (Geschlossen-Offen-Verhältnis in der Ansichtsfläche nicht größer als 1:1) und naturbelassene Holzzäune mit einer Höhe von höchstens 1,20 m und Sockeln bis zu einer Höhe von maximal 0,20 m zulässig. Der gesonderte Geltungsbereich des § 4 Satzung ergibt sich aus dem der Satzung beige-fügten Lagepläne A1 bis A2 vom 12.02.2021, der Geltungsbereich ist dort rot umrandet dargestellt.

#### **§ 5**

#### **Unterhaltungspflicht**

Alle Einfriedungen sind so zu unterhalten, dass sie ihrem Zweck entsprechen und keine Gefahren von ihnen ausgehen.

#### **§ 6**

#### **Abweichungen**

- (1) Gemäß Art. 63 BayBO können Abweichungen von dieser Satzung insbesondere aus Sicherheits- und Immissionsschutzgründen zugelassen werden, wenn die Schutzwirkung der Einfriedung offensichtlich ist oder nachgewiesen wird.
- (2) Über die Zulassung von Abweichungen entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde Anzing, im Übrigen das Landratsamt Ebersberg im Einvernehmen mit der Gemeinde Anzing; § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.

#### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Absatz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Einfriedung entgegen § 2, § 3 oder § 4 oder ohne zugelassene Abweichung nach § 6 dieser Satzung errichtet oder unterhält,
2. eine gefahrdrohende Einfriedung entgegen § 5 dieser Satzung nicht beseitigt oder nicht Instand setzt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Anzing, den 23.02.2021  
Gemeinde Anzing

  
Kathrin Alte  
Erste Bürgermeisterin



## Anhang 01 vom 12.02.2021

### Empfohlene Gehölzarten zur Freiflächengestaltung

Einheimische Gehölze sind ein wichtiger Lebensraum und Nahrungslieferant für viele Tierarten. Eine naturnahe Gestaltung der Freiflächen mit Pflanzung heimischer Gehölzarten ist ein wichtiger Beitrag zum Natur- und Umweltschutz. Wussten Sie, dass auf einer Stieleiche über 200 Insekten- und 28 Vogelarten leben, die Schlehe 112 Schmetterlingsarten eine Lebensgrundlage bietet, von der oft gepflanzten Forsythie oder dem Essigbaum dagegen kein einziges Insekt leben kann? Fremdländische Gehölze sollten deshalb durch heimische Gehölze ersetzt werden, damit unsere reiche Fauna und Flora auch für künftige Generationen erhalten bleibt.



Landratsamt  
Ebersberg

#### heimische Sträucher

Pflanzqualifikation: verpflanzte Sträucher, mind. 4 Triebe, Höhe: 100-150 cm, im Pflanzstreifen, 1 Strauch pro m<sup>2</sup>, empfohlen, 3 – 5 Sträucher zu Gruppen gleicher Art pflanzen

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	roter Hartriegel
Corylus avellana	Waldhasel
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	wolliger Schneeball
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball

#### heimische, kleinkronige Laubbäume

Pflanzqualifikation: Hochstamm, StU 18/20 cm, 3 x vm.DB

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

#### heimische, großkronige Laubbäume

Pflanzqualifikation: Hochstamm, StU, 18/ 20 cm, 3xvm.DB.

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

#### Zur Verwendung empfohlene Blütengehölze:

Buddleja alternifolia	Hänge-Buddleie
Cornus florida	Blumen-Hartriegel
Deutzia magnifica	hoher Sternchenstrauch
Deutzia scabra „Plena“ gefüllter	Sternchenstrauch
Kolkwitzia amabilis	Perlmutterstrauch
Philadelphus coronarius	Bauernjasmin
Spiraea vanhouttei	Prachtspiere
Syringa vulgaris in Sorten	Flieder in Sorten
Viburnum fragrans	Duft- Schneeball
Weigela hybriden	Weigelle in Sorten



Lageplan A2  
der Einfriedungssatzung  
12.02.2021

